

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Swiss Insurance Union AG

Die Swiss Insurance Union AG (nachfolgend «SIUAG» genannt) ist eine ungebundene Versicherungsvermittlerin für alle Versicherungsweige. SIUAG sowie deren Kundenberater verfügen über die notwendige Registrierung zur Ausübung der Brokerdienstleistungen im Sinne der Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetzgebung (VAG).

2. Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt SIUAG im Sinne einer auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Geschäftsbeziehung, mittels separater Brokervereinbarung, mit der laufenden Betreuung seiner Versicherungen. Die hiernach aufgeführten Bestimmungen bilden integrierenden Bestandteil der Brokervereinbarung, welche nur durch ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Dokument abgeändert oder ergänzt werden kann.

3. Dienstleistungen als Versicherungsbroker

SIUAG wird beauftragt, im Namen des Kunden mit Versicherern zu verhandeln, Offerten einzuholen und nach Genehmigung durch den Kunden die Versicherungen zu platzieren und zu betreuen. SIUAG wird weiter beauftragt, das Prämieninkasso zwischen Versicherungsgesellschaften und Kunden zu koordinieren, für alle Versicherungsverträge gemäss Ziffer 6.

SIUAG berät und betreut den Kunden in allen Versicherungsbelangen, die Bestandteil der Brokervereinbarung bilden; d. h. insbesondere in der Risiko- und Versicherungsanalyse, bei der Formulierung einer Risiko- und Versicherungspolitik, bei Konzepten für Risikofinanzierungslösungen, bei der Bestimmung des Versicherungsbedarfs, bei der Platzierung und der laufenden Betreuung der Versicherungen und bei der Unterstützung und Begleitung im Schadenfall gegenüber den Versicherern. SIUAG behält sich das Recht vor, Dienstleistungen in Absprache mit dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Auskünfte der Kundenberater und Fachspezialisten von SIUAG beruhen auf langjähriger Erfahrung als Versicherungsbroker. Sie vermögen eine Rechts-, Kapitalanlage- oder Steuerberatung durch z. B. Anwälte, Banken, Steuerexperten oder durch allfällige Behörden im konkreten Einzelfall nicht zu ersetzen.

4. Zusammenarbeit mit Versicherungsbroker im Ausland

Wo dies zur Erfüllung allfälliger Aufgaben aus der Brokervereinbarung ausserhalb der Schweiz sinnvoll und notwendig erscheint, ist SIUAG ermächtigt, nach Rücksprache mit dem Kunden, mit einem lokalen Versicherungsbroker im Ausland zusammen zu arbeiten.

5. Entschädigung

Für die Erbringung der Dienstleistungen gemäss Ziffer 3 wird SIUAG mit einer marktüblichen Courtage, welche durch den Versicherer bezahlt wird, entschädigt. Andere Entschädigungsformen sind separat zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren. Für weitergehende Zusatzdienstleistungen, welche auf Wunsch des Kunden erbracht werden, wird SIUAG mit dem Kunden vorgängig ein separates Honorar vereinbaren. Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen (Art. 21 Ziffer 18 MWSTG). Entschädigungen für

Dienstleistungen gemäss Ziffer 3 gelten bei einer allfälligen Praxisänderung der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter Vorbehalt einer Mehrwertsteuernachforderung. Für die korrekte Abführung allfälliger Steuern des Kunden wie z. B. Versicherungssteuern übernimmt SIUAG keine Haftung.

6. Bezahlung anteilmässiger Versicherungsprämie in «WIR»

Das WIR-Angebot der Swiss Insurance Union AG erstreckt sich über folgende Versicherungen:

- Geschäftssachversicherungen
- Gebäudeversicherungen
- Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherungen
- Rechtsschutzversicherungen
- Technische Versicherungen (Maschinen, EDV etc.)
- Motorfahrzeugversicherungen

Nicht mit einem WIR-Anteil bezahlt werden können die obligatorischen Personenversicherungen wie z.B. SUVA, Pensionskasse, Krankenversicherung nach KVG sowie Spezial- und Kurzfristverträge.

Der WIR-Anteil beträgt für alle Sach-, Gebäude- und Haftpflichtversicherungen 15% und für die Motorfahrzeugversicherungen 4%. Einzelne Abweichungen können bei Spezialverträgen oder Nischenversicherungen bestehen. Weiter kann es auch Abweichungen bei einzelnen Gesellschaften geben. Die genauen WIR-Anteile können von der Swiss Insurance Union AG nach Eingang des Mandates und Übersicht aller Versicherungsverträge berechnet werden. Der WIR-Anteil wird auf der Versicherungsprämie, ohne die gesetzliche Stempelsteuer, ohne allfällige Ratenzuschläge und ohne andere gesetzliche Abgaben wie z.B. Beiträge an Elementarschaden- und Sicherheitsfonds gewährt. Die SIUAG behält sich vor, die WIR-Anteile ohne Angabe von Gründen zu kürzen.

Die Möglichkeit zur anteilmässigen Bezahlung der Versicherungsprämie mit «WIR» besteht nur, wenn ein Gesamtmandat über das Versicherungsportfolio der Versicherungsnehmer besteht. Bei einer Mandatskündigung besteht kein Anrecht, die Versicherungsprämie weiterhin mit «WIR» zu bezahlen.

7. Ablauf Prämien Inkasso

Der Versicherungsnehmer bleibt Vertragspartner und Prämienzahler gegenüber den Versicherungsgesellschaften. Er bezahlt die volle Versicherungsprämie an die Versicherungsgesellschaften. Nach erfolgter, vollständiger Bezahlung sendet der Versicherungsnehmer die Zahlungsbelege an SIUAG. Die SIUAG erstellt nach Eingang aller Unterlagen und der Zahlungsbestätigung die Abrechnung für den WIR-Anteil und lässt diese dem Kunden zukommen. Nach erfolgter Bezahlung des WIR-Anteils in CHW erfolgt die Rückerstattung in CHF an den Versicherungsnehmer innert maximal 10 Arbeitstagen.

Von einem WIR-Anteil ausgenommen sind sogenannte Regulierungsabrechnungen, also Prämiennachforderungen infolge nachträglicher Deklaration höherer Lohnsummen oder Umsätze. Ebenso ausgenommen sind allfällige Sanierungszuschläge, welche aufgrund eines schlechten Schadenverlaufes durch die Versicherungsgesellschaften erhoben werden können. Erfolgt eine hohe Prämienrückvergütung einer Versicherungsgesellschaft an den Versicherungsnehmer, so hat SIUAG das Recht, den angenommenen WIR-Anteil anteilmässig rückabzuwickeln.

7.1 Zahlungsfristen

Die Zahlungsfristen sind durch die Bedingungen der Versicherungsgesellschaften vorgegeben. Erst nach Zahlungseingang der vollständigen Prämie bei den Versicherungsgesellschaften gilt die Prämie als bezahlt. Werden die Versicherungsprämien nicht pünktlich beglichen, kann ein Deckungsunterbruch entstehen. Die SIUAG trägt keine Verantwortung für verspätete Zahlungseingänge bei den Versicherungsgesellschaften aufgrund Säumigkeit des Versicherungsnehmers. Die SIUAG stellt sicher, dass die Rückerstattung des WIR-Anteils, nach Eingang des CHW-Betrages, innerhalb maximal zehn Arbeitstagen dem Versicherungsnehmer in CHF zurückerstattet wird.

8. Zusammenarbeit mit Versicherern

SIUAG verfügt über Zusammenarbeitsvereinbarungen mit allen wesentlichen, in der Schweiz lizenzierten Versicherern (inkl. Krankenkassen und registrierte Gemeinschafts-/Sammelstiftungen), ist aber im Sinne der Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetzgebung weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden. SIUAG betreut die Versicherungsverträge des Kunden im Einvernehmen mit den zuständigen Versicherern. SIUAG erbringt in diesem Sinne auch Dienstleistungen, die zu einer teilweisen Arbeitsentlastung für die Versicherer führen. Die Risikoidentifikation sowie Schadenbehandlung und Schadenerledigung besorgt der zuständige Versicherer in der Regel im Einvernehmen mit SIUAG; auf Wunsch des Kunden unterstützt und begleitet SIUAG den Kunden bei der Schadenbehandlung und Schadenerledigung.

9. Kundenbetreuung

Zu Beginn der Zusammenarbeit mit dem Kunden wird für die Betreuung seiner Versicherungen ein Kundenberater ernannt, welcher diesem als direkte Ansprechperson zur Verfügung steht und dessen gesamte Kundenbetreuung übernimmt. Das in der Brokervereinbarung als Vertragspartei aufgeführte Unternehmen ist Anlaufstelle im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. d VAG.

10. Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit

SIUAG leistet Gewähr, dass deren Mitarbeitende ihnen anvertraute Daten gemäss den Grundsätzen des schweizerischen Rechts über den Datenschutz behandeln. Wo zur richtigen Erfüllung der Brokerdienstleistungen eine Datenübertragung ins Ausland notwendig ist, stimmt der Kunde der Übermittlung seiner Daten, unter Einhaltung des Datenschutzes durch SIUAG, ins Ausland zu. Der Kunde stimmt einer Bearbeitung der Daten durch SIUAG mittels von Versicherern angebotenen Internetapplikationen zu, welche der vereinfachten administrativen Betreuung der Policen dienen. Sämtliche im Rahmen der Vertragsführung erlangten Daten des Kunden sowie Angaben betreffend dessen Geschäftstätigkeit werden vertraulich behandelt und einzig zum Zwecke der Ausübung der Brokervereinbarung bearbeitet. Träger dieser Daten werden bei SIUAG unter Verschluss gehalten und sind lediglich den Mitarbeitenden von SIUAG zugänglich. Gegenüber unbeteiligten Dritten wird uneingeschränkt über den Bestand des Vertragsverhältnisses hinaus striktes Stillschweigen gewahrt. Davon ausgenommen ist eine Weiterleitung der Daten an die Versicherer zwecks Ausschreibung bzw. Erneuerung der Policen sowie im Zusammenhang mit Schadenfällen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Brokervereinbarung untersteht unter Ausschluss jeglichen Kollisionsrechts schweizerischem materiellem Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand ist der Sitz der SIUAG in der Schweiz zum Zeitpunkt der Klageerhebung.

Swiss Insurance Union AG
Industriestrasse 7
4410 Liestal

Finma-Nr. 30654
Telefon 061 921 17 17
Email info@swissinsuranceunion.ch
Website www.wir-broker.ch